

**Leitfaden zur Tierschutzstraffalldatenbank der
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	3
2.	Suchfelder Allgemein	4
3.	Die Kategorien im Einzelnen	7
3.1	Besonderheiten des Falles	8
3.2	Deliktsart	9
3.3	Entscheiddatum.....	9
3.4	Entscheidende Instanz	10
3.5	Entscheidform	10
3.6	Fallnummer	11
3.7	Grundbegriffe.....	11
3.8	Kanton	11
3.9	Kommentar.....	12
3.10	Konkurrenzen	12
3.11	Lebensbereich	12
3.12	Massnahmen	13
3.13	Rechtfertigungsgründe.....	14
3.14	Reines Tierschutzdelikt.....	14
3.15	Sachverhalt.....	15
3.16	Schuldausschlussgründe.....	15
3.17	Strafbestimmung nach TSchG	15
3.18	Strafe	16
3.19	Straftatbestand	17
3.20	Strafzumessung	17

3.21	Subjektiver Tatbestand	18
3.22	Tierkategorie und Tierart	18
3.23	Täter	19
3.24	TIR-Fallgruppe	19
3.25	Verletzte Bestimmungen.....	19
3.26	Vorinstanz und übergeordnete Instanz.....	20
3.27	Öffentliche Verfahrensnummer	20

1. Grundsätzliches

Die kantonalen Behörden sind gemäss Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide und Art. 212b der Tierschutzverordnung (TSchV) verpflichtet, dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sämtliche Strafentscheide und Einstellungsverfügungen, die in Anwendung des Tierschutzgesetzes (TSchG) ergangen sind, mitzuteilen. Soweit die Behörden dieser Pflicht nachkommen, verfügt das BLV damit über das vollständige Fallmaterial zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis.



Seit 2003 erhält die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit Genehmigung des BLV sämtliche kantonalen Strafentscheide in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten in anonymisierter Form zugestellt. Jedes Jahr erfasst sie das gesamte Fallmaterial des Vorjahrs in einer eigens hierfür entwickelten Datenbank.


Jeder Fall wird von der TIR beim Einlesen mit einer internen Nummer versehen. Diese setzt sich aus dem Kantonskürzel, dem Entscheidjahr sowie der (grundsätzlich nach Entscheiddatum sortierten) Nummer zusammen. So beispielsweise handelt es sich beim Fall ZH18/001 um einen Fall aus dem Kanton Zürich, der im Jahr 2018 ergangen ist, und von der TIR die Nummer 001 erhalten hat. Wurden in einem Fall die Handlungen mehrerer Täter behandelt, so enthält die Fallnummer den Zusatz "a", "b", "c" u.s.w. (vgl. z.B. BE18/149a und BE18/149b).

In der TIR-Datenbank werden die wichtigsten Informationen zu jedem Tierschutzstraffall so erfasst, wie sie in den entsprechenden Entscheiden vorzufinden sind. Eine Ausnahme bildet die Kategorie "Kommentar", in der die TIR jeweils auf Ergänzungen, Fehler und Unklarheiten hinweist und sich kritisch mit dem spezifischen Straffall auseinandersetzt. Mit der Kategorie "TIR-Fallgruppe" werden die einzelnen Straffälle bestimmten Fallgruppen zugeordnet, die von der TIR definiert wurden, um die thematische Suche zu erleichtern.

2. Suchfelder Allgemein

Die TIR-Datenbank kann mittels verschiedener Suchfelder nach unterschiedlichen Kategorien und Unterkategorien durchsucht werden. Eine Volltextsuche ist in der TIR-Datenbank nicht möglich. Allerdings erlaubt die Freitextsuche in einzelnen Kategorien die Suche nach bestimmten Stichworten (insbesondere in der Kategorie "Sachverhalt"). Zudem kann anhand der Suche nach einer bestimmten "TIR-Fallgruppe" ebenfalls eine thematische Zuordnung vorgenommen werden (siehe zu den Kategorien im Einzelnen unten Ziff. 3).

Suchfelder  

----- Fallnummer enthält ----- 

Im ersten und letzten Dropdown-Menu findet sich je eine Klammerfunktion, um mehrere Suchfelder miteinander zu kombinieren – hier muss in der Regel nichts ausgewählt werden.

Zur Einsatzmöglichkeit dieses Menus siehe unten S. 7.

Im zweiten Dropdown-Menu finden sich verschiedene Kategorien, anhand derer die Datenbank durchsucht werden kann.



Zur Erläuterung der Kategorien im Einzelnen siehe unten Ziff. 3.

Im dritten Dropdown-Menu kann zwischen der Funktion "enthält" und "enthält nicht" bzw. "ist" oder "ist nicht" gewählt werden.

Im vierten Dropdown-Menu (und allfälligen weiteren, die sich je nach Kategorie automatisch öffnen) können Suchbegriffe eingegeben oder Unterkategorien angewählt werden.


Zu den Unterkategorien bzw. den Suchmöglichkeiten siehe unten Ziff. 3.

Durch Klicken auf den "Suchen"-Button wird die Suche gestartet.



Suchfelder  


----- Fallnummer enthält ----- 

Resultate pro Seite
10

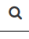
 SUCHE

Die Anzahl angezeigter Suchresultate kann hier verändert werden:

Suchfelder  







----- Fallnummer enthält ----- 

Resultate pro Seite
10

 SUCHE

Bei den Suchresultaten wird eine Übersicht mit "Fallnummer", "Entscheiddatum" und "Entscheidform" angezeigt. Die Reihenfolge der angezeigten Suchresultate kann durch Klicken auf diese Felder verändert werden (beispielsweise sortiert nach Fallnummer auf- oder absteigend oder sortiert nach Entscheiddatum auf- oder absteigend).

Suchresultate (1 - 10 von 2595):

Fallnummer 	Entscheiddatum 	Entscheidform 
ZH18/241 	30. November 2018 	Strafbefehl 
ZH18/240	30. November 2018	Strafbefehl
ZH18/239	29. November 2018	Strafbefehl
ZH18/238	28. November 2018	Strafbefehl
ZH18/237	28. November 2018	Strafbefehl
ZH18/236	27. November 2018	Strafbefehl
ZH18/235	27. November 2018	Strafbefehl
ZH18/234	23. November 2018	Strafbefehl
ZH18/232	23. November 2018	Strafbefehl
ZH18/230	21. November 2018	Strafbefehl

[1](#) [2](#) [3](#) [4](#) [5](#) [>](#) [»](#)

[ZUM SEITENANFANG](#)

Durch Klicken auf den einzelnen Fall wird der entsprechende Entscheid mit allen Details wie folgt angezeigt.

Interne Fallnummer: ZH18/241			
Entscheidform:	Strafbefehl	Kanton:	Zürich
Entscheidende Instanz:	Statthalteramt Bezirk Zürich	Datum:	30. November 2018
Öff. Verfahrensnummer:	ST.2018.7602		
Instanzenweg:			
Straftatbestand:	Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung		
Typisierte Fallgruppe:	Allgemeines - Vornahme von durch das Gesetz oder die Verordnung verbotenen Handlungen an Tieren Heimtiere - Hunde: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung - Hunde: Misshandlung - Hunde: Verwendung eines Zughalsbandes ohne Stopp (Würgehalsband)		
Strafbestimmung TSchG:	28 Abs. 1 lit. a		
Strafbestimmung TSchG (alt):			
Übertretung/Vergehen:	<input checked="" type="checkbox"/> Übertretung	<input type="checkbox"/> Vergehen	
Reines Tierschutzdelikt:	Ja		
Tierart:	Säugetiere - Hund	Lebensbereich:	Heimtiere
Sachverhalt:	Der Beschuldigte verwendet bei seinen Hund ein Zughalsband ohne Stopp.		
Vorsatz/Fahrlässigkeit	<input checked="" type="checkbox"/> Vorsatz <input type="checkbox"/> Eventualvorsatz <input type="checkbox"/> Fahrlässigkeit		
Verletzte Bestimmung:	Tierschutzgesetz (TSchG):	Tierschutzverordnung (TSchV):	
		Art. 73 Abs. 2 lit. b Ziff. 1	
	Tierschutzgesetz (TSchG) alt	Tierschutzverordnung (TSchV) alt	
	Richtlinien		
	Weitere Erlasse		
Strafe:	Busse		
	Fr. 150 Bei Nichtbezahlen der Busse tritt die Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen in Kraft.		
Massnahmen:			
Grundbegriffe des Tierschutzrechts:			
Täter:			
Rechtfertigungsgründe:			
Schuldausschlussgründe:			
Strafzumessung:			
Besonderheiten des Falles:			
Konkurrenzen bei tierschutzrechtlichen Vorfällen:			
Kommentar:	Zudem hätte das Täterverhalten vorliegend möglicherweise statt unter Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG sogar unter die Tierquälerei-Tatbestandsvariante der Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG subsumiert werden müssen. Verursacht das Zughalsband ohne Stopp bei einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden von einer gewissen Intensität, liegt keine Bagatelle i.S.v. Art. 28 Abs. 1 TSchG, sondern eine Tierquälerei vor. Der Sachverhalt enthält diesbezüglich jedoch keine Angaben. Sollte es sich um einen Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 1 TSchG handeln, so hätte das Täterverhalten nach Ansicht der TIR vorliegend statt unter Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG unter Art. 28 Abs. 1 lit. g TSchG subsumiert werden müssen, da die Verwendung von Zughalsbändern ohne Stopp gemäss Art. 73 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 TSchV ausdrücklich verboten ist.		

Die Suchkategorien können kombiniert werden. Das Hinzufügen zusätzlicher Suchfelder erfolgt durch Klicken auf den "+"-Button. Über den "Eimer"-Button werden alle Suchfelder gelöscht. Durch Klicken auf den "x"-Button eines bestimmten Suchfeldes wird dieses Suchfeld wieder gelöscht, während die anderen bestehen bleiben.

Suchfelder + 🗑️

---- Fallnummer enthält

Resultate pro Seite
10

Q SUCHE

Die verschiedenen Suchfelder können durch die "und"-Funktion oder die "oder"-Funktion miteinander kombiniert angewendet werden.

Suchfelder + 🗑️

---- Fallnummer enthält

UND ---- Fallnummer enthält

Die Klammerfunktion erlaubt es, dass mehrere Suchfelder zusammengefasst als Sucheinheit verwendet werden. So wird in nachfolgendem Beispiel etwa nach allen Fällen gesucht, die im Kanton Zürich ergangen sind und Hunde und/oder Katzen betreffen.

Suchfelder + 🗑️

---- Kanton ist Zürich

UND (Tierart ist Hund (Säugetiere)


ODEF Tierart ist Katze (Säugetiere))

3. Die Kategorien im Einzelnen

Beim Erfassen der Tierschutzstraffälle in der TIR-Datenbank ordnet die TIR die in den Entscheiden enthaltenen Informationen verschiedenen (Such-)Kategorien zu. Diese finden sich in den Suchfeldern im ersten Dropdown-Menü und sind alphabetisch geordnet. Nachfolgend werden die einzelnen Kategorien unter Hinweis auf die zugehörigen Unterkategorien und deren Anwendung erläutert.

3.1 Besonderheiten des Falles

In der Kategorie "Besonderheiten des Falles" werden spezielle Inhalte des entsprechenden Tierschutzstraffalls erfasst. Dabei kann jeweils eine thematische Unterkategorie (vgl. nachfolgend) angewählt werden.

Suchfelder  

----- ist

Resultate pro Seite

(Eventual-) Vorsatz / Fahrlässigkeit


Freispruch

Parteilstellung von Tier-Organisationen

Verjährung

Versuch

weitere Delikte

HE 

Wählbare Unterkategorien:

- **(Eventual-)Vorsatz/Fahrlässigkeit:** Wurde ein Fall in dieser Unterkategorie erfasst, so finden sich im Freitext die Erwägungen der entscheidenden Behörde zum Vorsatz bzw. der Fahrlässigkeit des/der Beschuldigten (vgl. z.B. ZH18/225).
- **Freispruch:** Ein Fall wird in dieser Unterkategorie erfasst, wenn ein gänzlicher oder teilweiser Freispruch von tierschutzrechtlichen Tatvorwürfen erfolgt ist, aber keine Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung vorliegt (z.B. wegen Verurteilung aufgrund anderer Gesetzesverstösse; vgl. z.B. ZH18/153). Freisprüche von nichttierschutzrechtlichen Tatvorwürfen werden hier nicht erfasst. Beachte: Hierbei handelt es sich um eine neue Unterkategorie, die erst 2019 (im Rahmen des Einlesens des Fallmaterials 2018 in die TIR-Datenbank) eingeführt wurde.
- **Parteilstellung von Tier-Organisationen:** In dieser Unterkategorie wird ein Fall erfasst, bei dem Tierschutzorganisationen Parteilstellung innehatten (vgl. z.B. ZH18/096).
- **Verjährung:** Ein Fall wird in dieser Unterkategorie erfasst, wenn das Verfahren gänzlich oder bezüglich einzelner Tatvorwürfe betreffend tierschutzrechtlichen Delikten zufolge Verjährung eingestellt wurde (vgl. z.B. BE18/149a).
- **Versuch:** In dieser Unterkategorie finden sich Informationen, die im betreffenden Straffall in Bezug auf einen Versuchsvorwurf zu tierschutzrechtlichen Delikten enthalten sind (vgl. z.B. BE18/164).
- **Weitere Delikte:** Diese Unterkategorie gibt Aufschluss darüber, ob dem Täter neben Tierschutzdelikten auch noch andere Tatvorwürfe gemacht wurden, etwa aufgrund von Widerhandlungen gegen die kantonalen Hundegesetze, das Tierseuchengesetz oder das Strafgesetzbuch (StGB). In diesen Fällen handelt es sich demnach nicht um reine Tierschutzdelikte, was sich in den meisten Fällen auf das Strafmass auswirkt (siehe dazu auch unten Ziff. 3.14).


Lautet die Formulierung "Durch sein Verhalten verstösst der Beschuldigte zudem gegen [...].", erfüllt dasselbe Verhalten des Täters auch noch andere Tatbestände als jene des Tierschutzgesetzes (TSchG). So wird die mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes regelmässig sowohl unter das Tierschutzgesetz als auch unter das kantonale Hundegesetz subsumiert wird (vgl. z.B. UR18/011).

Lautet die Formulierung hingegen "Durch sein weiteres Verhalten verstösst der Beschuldigte zudem gegen [...]", hat der Beschuldigte durch anderes strafrechtlich relevantes Verhalten weitere, nicht tierschutzrechtliche Tatbestände, erfüllt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Nutztiere einerseits mangelhaft gehalten werden und andererseits nicht bei der Tierdatenbank registriert und gehörig gekennzeichnet wurden, vgl. z.B. AR18/006).

3.2 Deliktsart

Mit der Anwendung dieser Kategorie kann unterschieden werden, ob der/die Beschuldigte aufgrund eines Vergehens oder einer Übertretung bestraft wurde. Während Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind, werden Übertretungen mit Busse geahndet (Art. 10 und Art. 103 StGB). Bei sämtlichen Widerhandlungen gegen Art. 26 TSchG (fahrlässig oder vorsätzlich begangen) handelt es sich um Vergehen, während Verstöße gegen Art. 27 und Art. 28 TSchG Übertretungen darstellen.


Suchfelder  

----	Deliktsart	ist	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><p>Vergehen</p><p>Übertretung</p></div>	----	
------	------------	-----	---	------	---

3.3 Entscheiddatum



In dieser Kategorie wird das Datum des betreffenden Tierschutzstraffalls erfasst. Dabei kann ausgewählt werden, ob nach Fällen gesucht wird, die vor (" $<$ "), nach (" $>$ ") oder genau (" $=$ ") an einem bestimmten Datum ergangen sind. Das Datum ist wie folgt einzugeben:


Suchfelder  

----	Entscheiddatum	$<$	2010-04-03	----	
------	----------------	-----	------------	------	---

3.4 Entscheidende Instanz

Mit dieser Kategorie kann nach der Behörde gesucht werden, die im betreffenden Fall entschieden hat. Bei in französischer oder italienischer Sprache ergangenen Fällen sind (konsequent ab dem Fallmaterial 2018) die entscheidenden Instanzen mit der Bezeichnung der Behörde in der jeweiligen Originalsprache erfasst.



Suchfelder  

---- ▾ Entscheidende Instanz ▾ enthält ▾ Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ---- ▾ 

3.5 Entscheidform

Die Kategorie "Entscheidform" gibt Aufschluss darüber, ob es sich bei dem betreffenden Fall um eine Aufhebungsverfügung, einen Beschluss, eine Bussenverfügung, eine Einstellungs- oder Abtretungsverfügung, einen Entscheid, eine Erziehungsverfügung, eine Nichtanhandnahmeverfügung, eine Nichteintretensverfügung, eine Nichteröffnungsverfügung, eine Sistierungsverfügung, einen Strafbefehl (häufigste Entscheidform), ein Strafmandat, eine Strafverfügung, eine Überweisungsverfügung, ein Urteil, eine Verfügung, eine Wiedererwägungsverfügung oder um einen Zirkulationsbeschluss handelt.

Seit dem Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) werden Strafverfahren grundsätzlich entweder mit einer Einstellungs-, einer Nichtanhandnahme- oder einer Sistierungsverfügung, einem Strafbefehl oder einem Entscheid abgeschlossen. Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird, haben in Form eines Urteils zu ergehen. Die anderen Entscheide werden, wenn sie von einer Kollektivbehörde gefällt werden, in Form eines Beschlusses, oder, wenn sie von einer Einzelperson gefällt werden, in Form einer Verfügung (Art. 80 StPO) erlassen. Die übrigen Entscheidformen, die in der Datenbank der TIR angewählt werden können, beziehen sich daher auf Tierschutzstraffälle, die vor Inkrafttreten der StPO nach kantonalem Strafprozessrecht beurteilt worden sind.

Suchfelder  

---- ▾ Entscheidform ▾ ist ▾

Resultate pro Seite
10 ▾

Suchresultate (1 - 10 von 128):


Fallnummer	Entscheiddatum	Entscheidform
AG18/040	27. Februar 2018	Entscheid
AG18/038	26. Februar 2018	Verfügung

- Aufhebungsverfügung
- Beschluss
- Bussenverfügung
- Einstellungs- und/oder Abtretungsverfügung
- Entscheid
- Erziehungsverfügung
- Nichtanhandnahmeverfügung
- Nichteintretensverfügung
- Nichteröffnungsverfügung
- Sistierungsverfügung
- Strafbefehl
- Strafmandat
- Strafverfügung
- Überweisungsverfügung
- Urteil
- Verfügung
- Wiedererwägungsverfügung
- Zirkulationsbeschluss

3.6 Fallnummer



Hierbei handelt es sich um die von der TIR den Tierschutzstraffällen zugewiesene interne Fallnummer, also beispielsweise ZH18/001 (vgl. die Bedeutung der einzelnen Elemente oben S. 1). In der Datenbank kann sowohl nach der ganzen Fallnummer sowie nach den einzelnen Elementen gesucht werden: So zeigt die Suche nach "ZH" in der Kategorie "Fallnummer" alle Fälle des Kantons Zürich an; die Suche nach "ZH18" alle Fälle, die im Kanton Zürich im Jahr 2018 ergangen sind, oder die Suche nach "18/" alle Fälle, die im Jahr 2018 ergangen sind.

Suchfelder  

---- Fallnummer enthält ZH18/ ---- 

3.7 Grundbegriffe

Die Kategorie "Grundbegriffe" beinhaltet Erläuterungen zu Schlüsselbegriffen des Tierschutzrechts, die für die Auslegung und Anwendung der Gesetzesbestimmung von Bedeutung sind (Ängste, Eingriffe an Tieren, Erheblichkeit, Haltung, Leiden, Misshandlung, Mutwillen, Rollkur, Schächten, Schäden, Schlachten, Schmerzen, Tiertransport, Tierversuche, Tierwürde, Tötung). Im Freitextfeld werden dabei jeweils die im betreffenden Fall zum jeweiligen Grundbegriff enthaltenen Erwägungen der entscheidenden Behörde wiedergegeben (vgl. z.B. ZH18/217).

Suchfelder  


---- Grundbegriffe ist

Resultate pro Seite
10

Suchresultate (1 - 10 von 128):

Fallnummer	Entscheiddatum	
AG18/040	27. Februar 2018	S

- Ängste
- Eingriffe an Tieren
- Erheblichkeit
- Haltung
- Leiden
- Misshandlung
- Mutwillen
- Rollkur
- Schächten
- Schäden
- Schlachten
- Schmerzen
- Tiertransport
- Tierversuche
- Tierwürde
- Tötung

---- 

3.8 Kanton

Mittels der Kategorie "Kanton" können die Fälle eines bestimmten Kantons gesucht werden.

Suchfelder  



---- Kanton ist Genf ---- 


3.9 Kommentar

Unter der Kategorie "Kommentar" setzt sich die TIR mit dem betreffenden Entscheid kritisch auseinander und weist auf juristische Fehler oder Unklarheiten im Sachverhalt hin. In der Kategorie wird ebenfalls vermerkt, wenn die TIR beim Einlesen eines bestimmten Falls Ergänzungen vorgenommen hat (beispielsweise weil die angewandte Strafbestimmung im Entscheid nicht oder nicht vollständig wiedergegeben wurde).

3.10 Konkurrenzen

Sofern sich die entscheidenden Behörden bei einem Fall explizit mit Konkurrenzfragen auseinandersetzen, sind die entsprechenden Erwägungen mit der Kategorie "Konkurrenzen" zu suchen bzw. können im Feld "Konkurrenzen (Freitext)" nachgelesen werden. Erfasst werden dabei behördliche Erwägungen zu den Unterkategorien Fischwilderei, Natur- und Artenschutz, Umweltschutz, Verhältnis zum Jagdrecht, Verhältnis zur Sachbeschädigung, Verhältnis zwischen Art. 27 und Art. 29 TSchG sowie Wilderei.

Suchfelder  

----- ist ----- 

Resultate pro Seite
10

Fischwilderei

Natur- und Artenschutz

Umweltschutz

Verhältnis zum Jagdrecht

Verhältnis zur Sachbeschädigung

Verhältnis zwischen Art. 27 und 29 TSchG

Wilderei



HE


3.11 Lebensbereich

In der Datenbank werden die von einem Delikt betroffenen Tiere jeweils einem bestimmten Lebensbereich zugeordnet. Unterschieden wird dabei zwischen Heimtieren, Nutztieren, wildlebenden Tieren, Versuchstieren und Sport- und Hobbytieren. Es ist zu beachten, dass die TIR damit zusätzlich zu den nach Nutzungsart definierten Tierkategorien der Tierschutzverordnung (Nutztiere, Heimtiere und Versuchstiere, vgl. Art. 2 Abs. 2 TSchV) zwei weitere Kategorien in die Datenbank aufgenommen hat: Jene der wildlebenden Tiere sowie jene der Sport- und Hobbytiere.

Der Begriff der "Wildlebenden Tiere" deckt sich dabei nicht mit dem tierschutzrechtlichen Begriff der Wildtiere nach Art. 2 Abs. 1 lit. b TSchV, der sich am Domestikationsstatus der Tiere orientiert. Unter den Lebensbereich "Wildlebende Tiere" fallen somit Tiere, die nicht durch Menschen gehalten werden. Nicht unter diesen Bereich fallen Wildtiere, die beispielsweise in Zoos oder Zirkussen gehalten werden.

Die Kategorie "Sport- und Hobbytiere" bezieht sich auf Equiden (insbesondere Pferde und Ponys, unter Umständen auch Esel). So ist die Zuordnung von Pferden bzw. Ponys zur Kategorie "Heimtiere" oder "Nutztiere" in der Regel schwierig und in der Lehre zudem umstritten, weshalb hierfür eine eigene Kategorie geschaffen wurde.

Suchfelder  

---- Lebensbereich ist ---- 

Resultate pro Seite
10

Heimtiere
 keine Angabe
 Nutztiere
 Sport- und Hobbytiere
 Versuchstiere
 Wildlebende Tiere



HE


3.12 Massnahmen

In der Kategorie "Massnahmen" werden im Freitextfeld Erörterungen zu den im betreffenden Fall angeordneten strafrechtlichen und anderen Massnahmen wiedergegeben, die in Ergänzung zur eigentlichen Strafe ausgesprochen werden.

Die TIR unterscheidet dabei in den Unterkategorien in erster Linie die verschiedenen strafrechtlichen Massnahmen (ambulante Behandlung, Einziehung, Fahrverbot, Friedensbürgschaft, Kontakt- oder Rayonverbot, Landesverweisung, stationäre therapeutische Massnahme, Tätigkeitsverbot, Veröffentlichung des Urteils und Verwahrung). Darüber hinaus gibt es die Unterkategorie "Spezielle Massnahme nach dem Jugendstrafgesetz", in der beispielsweise die Unterbringung bei anderen Privatpersonen oder eine persönliche Betreuung erfasst werden (vgl. SH09/005).

Verwaltungsrechtliche Massnahmen wie Tierhalte- oder Zuchtverbote sowie die Beschlagnahmung von Tieren werden in der Unterkategorie "Andere Massnahmen" wiedergegeben. Eine Suche nach Tierhalteverboten oder der Beschlagnahmung von Tieren, kann demnach über die Kategorie "Massnahmen (Freitext)" mit dem Stichwort "Tierhalteverbot" oder "beschlagnahmt" erfolgen. Es gilt allerdings anzumerken, dass derartige verwaltungsrechtliche Massnahmen nicht in jedem Fall in den strafrechtlichen Entscheiden angegeben werden. Sind diese in einem Verfahren nicht explizit erwähnt, bedeutet dies demnach nicht per se, dass im konkreten Fall keine ergänzenden verwaltungsrechtlichen Massnahmen angeordnet wurden.



Suchfelder  

---- Massnahmen ist ---- 

Resultate pro Seite
10



Ambulante Behandlung
 Andere Massnahmen
 Einziehung
 Fahrverbot
 Friedensbürgschaft
 Kontakt- oder Rayonverbot
 Landesverweisung
 Spezielle Massnahme nach dem Jugendstrafgesetz
 Stationäre therapeutische Massnahme
 Tätigkeitsverbot
 Veröffentlichung des Urteils
 Verwahrung

Suchresultate (1 - 1 von 1):

Fallnummer 	Entscheiddatum 

3.13 Rechtfertigungsgründe

In dieser Kategorie werden Erwägungen zu den strafrechtlichen Rechtfertigungsgründen erfasst. Unterschieden wird dabei zwischen ausserstrafgesetzlichen, strafgesetzlichen und übergesetzlichen Rechtfertigungsgründen.



Suchfelder  

----- Rechtfertigungsgründe ist Ausserstrafgesetzliche

Resultate pro Seite
10

Alle Unterkategorien

- Amts- oder Berufspflichten
- Erziehungspflicht
- Fischereirecht
- Jagd- und Vogelschutzrecht
- Selbsthilferecht
- Seuchen- und Schädlingsbekämpfung
- weitere

Suchfelder  



----- Rechtfertigungsgründe ist Strafgesetzliche

Resultate pro Seite
10

Alle Unterkategorien

- Notstand
- Notwehr
- weitere

Q SUCHE

Suchfelder  

----- Rechtfertigungsgründe ist Übergesetzliche

Resultate pro Seite
10

Alle Unterkategorien

- Einwilligung des Verletzten
- mutmassliche Einwilligung des Verletzten
- notstandsähnliches Widerstandsrecht
- rechtfertigende Pflichtenkollision
- Wahrung berechtigter Interessen
- weitere

3.14 Reines Tierschutzdelikt

Die Kategorie "Reines Tierschutzdelikt" wurde erst für das Straffallmaterial 2018 eingeführt, weshalb Fälle, die vor dem Jahr 2018 ergangen sind, in dieser Kategorie nicht berücksichtigt werden. Reine Tierschutzdelikte sind Fälle, die ausschliesslich in Anwendung der Tierschutzgesetzgebung ergangen sind und sich nicht noch auf andere Strafbestimmungen beziehen (wie beispielsweise des Strafgesetzbuchs, des Tierseuchenrechts, der kantonalen Hundegesetze usw.). Auch Fälle, die eine mangelhafte Beaufsichtigung eines Hundes zum Gegenstand haben, gelten nicht als reine Tierschutzdelikte, da hier in der Regel die öffentliche Ordnung und Sicherheit als geschütztes Rechtsgut betrachtet werden.

Sinn und Zweck dieser Kategorie ist in erster Linie, der TIR die Analyse der für Tierschutzdelikte ausgesprochenen Strafen zu ermöglichen. Diese wird jeweils im Rahmen des jährlichen Gutachtens zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis publiziert.



Suchfelder  


----- Reines Tierschutzdelikt ist Ja -----

3.15 Sachverhalt

Unter der Kategorie "Sachverhalt" fasst die TIR jeweils in eigenen Worten den im betreffenden Fall enthaltenen Tathergang zusammen. Dabei wird ausschliesslich der tierschutzrechtlich relevante Sachverhalt wiedergegeben. Nicht erfasst werden Sachverhaltsdarstellungen, die kantonale oder andere bundesrechtliche Erlassen betreffen wie etwa Verstösse gegen kantonale Leinen- oder Maulkorbpflichten, Widerhandlungen gegen das Tierseuchenrecht oder Delikte des Strafgesetzbuchs.



Die Freitextsuche im Sachverhalt stellt eine einfache Variante dar, die Datenbank nach bestimmten Stichworten zu durchsuchen – beispielsweise, wenn Entscheide gesucht werden, die sich mit der Verwendung eines Zughalsbands befassen haben.

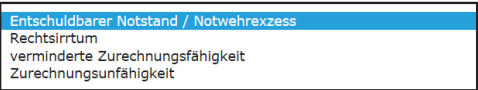

Suchfelder  

---- Sachverhalt (Freitext) enthält Zughalsband ---- 


3.16 Schuldausschlussgründe

In dieser Kategorie finden sich Erwägungen des betreffenden Straffalls, die sich auf die strafrechtlichen Schuldausschlussgründe beziehen. Unterschieden wird dabei nach den Unterkategorien Entschuldigbarer Notstand/Notwehrexzess, Rechtsirrtum, verminderte Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit.

Suchfelder  

---- Schuldausschlussgründe ist  ---- 



Resultate pro Seite


10 

Q SUCHE



3.17 Strafbestimmung nach TSchG


In der Kategorie "Strafbestimmung nach TSchG" werden jeweils die im betreffenden Straffall durch die Behörden tatsächlich angewandten Strafbestimmungen des Tierschutzrechts angegeben (mit Absatz und Buchstabe) – und zwar auch dann, wenn die TIR die Anwendung der betreffenden Bestimmungen für falsch oder unvollständig erachtet (dies wird in der Kategorie "Kommentar" aber entsprechend kritisch festgehalten). Enthält ein Fall keine oder keine vollständige Angabe der angewandten Strafbestimmung, nimmt die TIR diesbezüglich eine Ergänzung vor und vermerkt dies in der Kategorie "Kommentar".

Suchfelder  

---- Strafbestimmung nach TSchG ist 26 Abs. 1 lit. a ---- 

Fälle, die vor der 2008 erfolgten Revision in Anwendung des alten Tierschutzgesetzes (aTSchG) ergangen sind, können anhand der Kategorie "Strafbestimmung nach TSchG (alt)" gesucht werden.



Suchfelder  

---- Strafbestimmung nach TSchG (alt) ist 27 Abs. 1 lit. a ---- 

3.18 Strafe

Mit der Kategorie "Strafe" kann zunächst nach den verschiedenen Formen einer Strafe gesucht werden (wobei bei Freiheits- und Geldstrafen jeweils noch zwischen bedingten und unbedingten Strafen unterschieden werden kann):

Suchfelder  

---- Strafe ist  Alle Unterkategorien 



Resultate pro Seite
10

Im Freitextfeld wird sodann die im betreffenden Fall konkret ausgesprochene Strafe vermerkt.

Strafe:	<p>Busse Geldstrafe - bedingt</p> <p>Fr. 1000</p> <p>Bei Nichtbezahlen der Busse tritt die Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen in Kraft.</p> <p>30 Tagessätze à Fr. 90 Probezeit: 2 Jahre</p>
---------	--

3.19 Straftatbestand

Bei der Kategorie "Straftatbestand" handelt es sich um die Wiedergabe der angewandten Strafbestimmung (siehe oben Ziff. 3.17) in Worten – und zwar immer in Übereinstimmung mit der im konkreten Fall angewandten Strafbestimmung. In der Regel ist es allerdings einfacher, nach dem betreffenden Gesetzesartikel zu suchen.

Suchfelder  

---- ist



Resultate pro Seite

Suchresultate (0 - 0 von 0):

Fallnummer	Entscheidungsdatum

Alle Kategorien

- Amputieren der Krallen von Katzen oder anderer Feliden
- Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen (aTSchG)
- Keine Angabe
- Missachtung der Ein- und Ausfuhrbestimmungen gemäss Art. 14 TSchG
- Missachtung der Tierwürde
- Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung
- Tierquälerei
- Unzulässiges Verwenden lebender Tiere zum Zwecke des Abrichtens oder Prüfens der Schärfe von Hunden
- Unzulässiges Verwenden von Tieren zur Schauellung, Werbung oder Filmaufnahmen oder ähnlichen Zwecken
- Veranstalten von Tierkämpfen, bei denen Tiere gequält oder getötet werden
- Verstoss gegen eine für strafbar erklärte Ausführungsvorschrift
- Vornahme von durch das Gesetz oder die Verordnung verbotenen Handlungen an Tieren
- Vorschriftswidriger Eingriff am lebenden Tier
- Vorschriftswidriger gewerbmässiger Handel
- Vorschriftswidriges Befördern von Tieren
- Vorschriftswidriges Durchführen von Tierversuchen
- Vorschriftswidriges Erzeugen, Züchten, Halten, Handeln oder Verwenden gentechnisch veränderter Tiere
- Vorschriftswidriges Schlachten
- Vorschriftswidriges Züchten oder Erzeugen von Tieren
- Vorschriftswidrige Verwendung lebender Tiere zur Werbung
- Widerhandlung gegen eine Einzelverfügung
- Widerhandlung in "anderer" Weise gegen das Gesetz oder darauf beruhende Vorschriften
- Zerstören von Stimmorganen oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen
- Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung (Dopen) von Tieren für sportliche Wettkämpfe

Suchfelder  

---- ist

Resultate pro Seite

Suchresultate (0 - 0 von 0):



Fallnummer	Entscheidungsdatum

Alle Unterkategorien

- Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen (Tierquälerei)
- Durchführung von vermeidbaren Tierversuchen (Tierquälerei)
- Missachtung der Betäubungspflicht (Vorschriftswidriges Schlachten)
- Missachtung der Betäubungspflicht (Vorschriftswidriger Eingriff am lebenden Tier)
- Misshandlung (Tierquälerei)
- Starke Vernachlässigung (aTSchG) (Tierquälerei)
- Töten auf qualvolle Art (Tierquälerei)
- Töten aus Mitleid (Tierquälerei)
- unnötige Überanstrengung (Tierquälerei)
- unzulässige Betäubungsmethoden (Vorschriftswidriges Schlachten)
- Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren (Tierquälerei)
- Vernachlässigung (Tierquälerei)

3.20 Strafzumessung

Unter der Kategorie "Strafzumessung" finden sich die Erwägungen der entscheidenden Instanz, die im Zusammenhang mit der Strafzumessung ergangen sind, sofern der betreffende Fall diesbezüglich explizite Angaben enthält. Unterschieden wird nach den Unterkategorien Besonderheiten, Doppelverwertungsverbot, Freiheitsstrafe, Unterlassen, Verschulden, Vorstrafen.

Suchfelder  

---- ist



Resultate pro Seite


Berücksichtigung von Nebenstrafen

- Besonderheiten
- Doppelverwertungsverbot
- Freiheitsstrafe
- Unterlassen
- Verschulden
- Vorstrafen

3.21 Subjektiver Tatbestand

Das Täterverhalten kann vorsätzlich, eventualvorsätzlich oder fahrlässig sein. Diese Unterscheidung findet sich entsprechend unter der Kategorie "Subjektiver Tatbestand". Die zugehörigen Begründungen/Erwägungen der entscheidenden Insatz finden sich in der Kategorie "Besonderheiten des Falles" in der Unterkategorie "(Eventual-) Vorsatz/Fahrlässigkeit" (siehe oben Ziff. 3.1).



Suchfelder  


----- Subjektiver Tatbestand ist ----- 

- Eventualvorsatz
- Fahrlässigkeit
- Vorsatz

3.22 Tierkategorie und Tierart


Mit diesen Kategorien kann nach den im konkreten Straffall betroffenen Tieren oder auch nach einer ganzen Tierkategorie (Amphibien, Fische, Reptilien, Säugetiere, Vögel, Wirbellose Tiere) gesucht werden. Wird beispielsweise ein Hund mangelhaft beaufsichtigt und greift er in der Folge ein anderes Tier an, so ist zu beachten, dass die TIR jeweils alle betroffenen Tiere in ihrer Datenbank berücksichtigt. Dies auch dann, wenn die entscheidende Instanz das Tierschutzdelikt an dem vom Hund attackierten Tier in seinem Entscheid strafrechtlich nicht prüft. Greift also ein Hund zufolge mangelnder Beaufsichtigung ein Reh an, so ist der Fall sowohl unter der Tierart "Hund" als auch unter der Tierart "Reh" erfasst.



Suchfelder  


----- Tierkategorie ist ----- 

Resultate pro Seite
10

- Amphibien
- Fische
- keine Angabe
- Reptilien
- Säugetiere
- Vögel
- Wirbellose Tiere


----- 

Suchfelder  

----- Tierart ist ----- 

Resultate pro Seite
10

- Bartagame (Reptilien)
- Blindschleiche (Reptilien)
- Chamäleon (Reptilien)
- Chinchilla (Säugetiere)
- Dachs (Säugetiere)
- Damhirsch (Säugetiere)
- Degu (Säugetiere)
- Echse (Reptilien)
- Elefant (Säugetiere)
- Elster (Vögel)
- Emu (Vögel)
- Ente (Vögel)

----- 

3.23 Täter

Unter der Kategorie "Täter" vermerkt die TIR, wenn mehrere Beschuldigte gemeinsam gehandelt haben bzw. verschiedene Fälle mit einander in Zusammenhang stehen ("Täterschaft/Teilnahme") (vgl. z.B. ZH18/228 und ZH18/227) oder wenn ein Entscheid Ausführungen zu einem Unterlassungsdelikt enthält (vgl. z.B. ZH18/107).

Suchfelder  

----- Täter ist Alle Kategorien
Täterschaft/Teilnahme
Unterlassen Alle Unterkategorien ----- 

3.24 TIR-Fallgruppe

Unter der Kategorie "TIR-Fallgruppe" finden sich von der TIR erstellte Fallgruppen, denen die eingeleseenen Straffälle thematisch zugeordnet werden. Die Kategorie dient somit in erster Linie der TIR, um ihr für die Erstellung des Gutachtens die Suche nach bestimmten Themengebieten zu erleichtern. Differenziert wird dabei nach den Obergruppen Allgemeines, Heimtiere, Nutztiere, Sport- und Hobbytiere und Wildtiere. Innerhalb der Obergruppen werden je nach Tierart verschiedene Fallgruppen unterschieden.

Beachte: Eine spezifische Obergruppe konsumiert die Obergruppe "Allgemeines": So wird beispielsweise die Vernachlässigung eines Hundes zwar in der Obergruppe "Hunde: Vernachlässigung (Heimtiere)" erfasst, nicht aber in der Obergruppe "Vernachlässigung von Tieren (Allgemeines)".

Suchfelder  

----- Typisierte Fallgruppe ist Hunde: Anbindehaltung (Heimtiere) ----- 


3.25 Verletzte Bestimmungen

Enthält ein Straffall neben den eigentlichen Tierschutzstrafbestimmungen (Art. 26, Art. 28 und Art. 27 TSchG) Hinweise auf weitere tierschutzrelevante Bestimmungen, die durch das Täterverhalten verletzt werden, so erfasst die TIR diese unter der Kategorie "Verletzte Bestimmungen". Unterschieden wird dabei zwischen "Verletzte Bestimmungen TSchG", "Verletzte Bestimmungen TSchV", "Verletzte Bestimmungen BLV-Richtlinien", "Verletzte Bestimmungen TSchG (alt)" und "Verletzte Bestimmungen TSchV (alt)" – wobei sich die letzteren beiden Kategorien auf die tierschutzrechtlichen Bestimmungen vor Inkrafttreten des revidierten Tierschutzrechts beziehen.

Unter "Verletzte Bestimmungen Weitere Erlasse" findet sich eine Aufzählung von Erlassen, die im Zusammenhang mit Tierschutzdelikten regelmässig verletzt werden (so etwa das Strassenverkehrsgesetz, das Tierseuchengesetz oder das Strafgesetzbuch).

3.26 Vorinstanz und übergeordnete Instanz

Wurde ein Fall an die nächsthöhere Instanz weitergezogen und kann aufgrund des Straffalls die Vorinstanz oder übergeordnete Instanz ermittelt werden, so erfasst die TIR diese unter der Kategorie "Vorinstanz" oder "übergeordnete Instanz" (vgl. z.B. BE18/084 und BE18/144). Ist ein vorhergehender Fall nicht in der Datenbank enthalten (etwa weil er dem BLV nicht zugestellt wurde) oder kann der Fall nicht zugeordnet werden, so wird dieser Umstand in der Datenbank entsprechend vermerkt.

Suchfelder  



3.27 Öffentliche Verfahrensnummer

In der Kategorie "Öffentliche Verfahrensnummer" kann nach der Verfahrensnummer gesucht werden, die die entscheidende Instanz dem konkreten Fall zugewiesen hat.

Stand: August 2019 (TIR)